II
72205

N.ro 913.

Biblioteka Celja n. Univerzitet v Ljubljani
Biblioteka kr. kalvarija

Kurrende

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die auf die Erlegung der Raubthiere gesetzten Prämien werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Vermög hoher Hofkanzley-Verordnung vom 10. v. M. Z. 17542 haben sich Seine Majestät in steter Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen bewogen gefunden, bey der Unzugänglichkeit der bisher zur Ausrottung und Vertilgung der Raubthiere bestandenen Maßregeln, auf die Erlegung derley Raubthiere folgende Prämien aus dem Kammeral-Aerario festzusetzen:

Für eine Bärinn	. . . .	40 Gulden	M. M.
Für einen Bären	. . . .	30 =	= =
Für eine Wölfinn	. . . .	25 =	= =
Für einen Wolf	. . . .	20 =	= =
Für einen jungen Bären oder Wölfinn unter einem Jahre	. . .	10 =	= =

Die Anweisung dieser Prämien kann jedoch nur nach vollkommen hergestellten Beweise der Erlegung eines derley Raubthieres Statt finden.

Laibach am 3. Februar 1818.

Franz Ritter von Fradeneck,
kaiserl. königl. Hofrath.

Leopold Graf v. Stubenberg,
kaiserl. königl. Gubernialrath.

030052047

130
fco 18.